

## **Nein zum überflüssigen Hundegesetz**

von Gregor Biffiger, Grossrat SVP, Nationalratskandidat, Berikon

Unfälle mit Hunden und insbesondere solche mit tödlichem Ausgang für das Opfer sind schrecklich. Jeder Fall ist einer zu viel. Die meisten Hundehalter sind verantwortungsbewusste Menschen. Doch die öffentliche Diskussion prägen einzelne verantwortungslose Hundehalter und einzelne gravierende Vorkommnisse mit Hunden. Mit fragwürdigen Rasselisten, in denen angeblich speziell beisswütige Hunde aufgelistet werden, soll eine Zweiklassengesellschaft geschaffen werden, die der bösen Hunde und die der braven. Dabei kann jeder Hund beißen, selbst der kleine Dackel oder der herzige Westie. Auch ein Labrador kann töten, nicht nur ein American Stafford oder ein Dogo Argentino.

### **Verantwortungslose Hundehalter hart bestrafen**

Das Problem befindet sich regelmässig am anderen Ende der Leine. Und dieses Problem löst man nicht mit Rasselisten, Bewilligungspflichten, Sachkundaausweis usw. Das Problem des verantwortungslosen Hundehalters ist zivil- und vor allem strafrechtlich zu lösen. Wer seinen Hund nicht im Griff hat, ist mit aller Härte zu bestrafen bis hin zur Verurteilung wegen eventualvorsätzlicher oder gar vorsätzlicher Tötung. Der gesetzliche Strafrahmen bewegt sich übrigens zwischen minimal fünf und maximal zwanzig Jahren Freiheitsstrafe. Die Justiz ist hier in der Pflicht, den gesetzlichen Spielraum endlich auszuschöpfen.

### **Bestehende Regelungen genügen vollauf**

Der Bundesrat hat 2006 Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden erlassen. Die Massnahmen zielen in erster Linie auf die Vorbeugung von Vorfällen mit Hunden (Hundebeisse). Es gilt eine Meldepflicht für Tierärzte und Aerzte u.a. nach Art. 34a der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

Der Aargauer Regierungsrat hat in der zugehörigen Vollzugsverordnung einen Massnahmenkatalog gegen gefährliche Hunde verankert. Weiter besteht bereits eine Rechtsgrundlage, um die Kosten für eine Verhaltensbeurteilung dem Hundehalter aufzuerlegen. Neben Ärzten, Tierärzten, Zollorganen und Hundeausbildenden müssen auch Polizeiorgane der Gemeinden und Gemeinderäte bissige und potentiell gefährliche Hunde dem kantonalen Veterinärdienst melden.

Die seit 2006 in Kraft stehenden Bundesbestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden verpflichten die Kantone zur Einrichtung einer Stelle, welche die Abklärungen von Hunden mit erhöhter Aggressionsbereitschaft durchführt und Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung anordnet. Im Kanton Aargau nimmt der kantonale Veterinärdienst diese Aufgabe wahr.

Die Gemeinden sind zuständig für Anordnungen betreffend Hunden, die übermässige Immissionen verursachen (Ruhestörung, Streunen usw.).

Die bestehenden Regelungen genügen also vollauf. Das vorliegende Hundegesetz schiesst weit über das Ziel hinaus. Es widerspricht einer freiheitlichen und selbstverantwortlichen Gesellschaftsauffassung und ist völlig unverhältnismässig. Es käme auch niemandem in den Sinn, wegen vereinzelter Stier- und Kuhunfällen die Mutterkuhhaltung und das freie Weiden zu verbieten, eine generelle Leinenpflicht für Stiere, Kühe und Rinder oder gar ein Verbot von Eringer-Kühen zu fordern. Oder etwa doch?

Andauernd benützen wir einzelne Vorfälle als Rechtfertigung für neue Gesetze. Wie viele Gesetze wollen wir unseren Bürgern noch zumuten? Deshalb: Kampf der Gesetzesflut - Nein zum totalrevidierten aargauischen Hundegesetz!